

Die Societät hat in ihrer Sitzung am 29. März im Furtbachhaus in Stuttgart folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss:

- a) Wir können in dem Beschluss der luth. Kirchengebiete vom 11. III. 36 keine von Schrift und Bekenntnis her begründete Notwendigkeit und Berechtigung sehen.
- b) Die Einsetzung einer luth. geistlichen Leitung im "Rat der Evang. Luth. Kirche Deutschlands" ist im Gegensatz zum Beschluss der von der Synode beauftragten Reichsbrüderates erfolgt; wir können darum keine Verantwortung dafür übernehmen.
- c) Wir sehen in der von der Synode und dem Reichsbrüderat bestellten vorläufigen Leitung die Leitung der DEK.

Begründung:

Zu a) Jener Zusammenschluss der luth. Kirchengebiete, dem auch die missionarisch-diaconischen Verbände beigetreten sind, soll zugleich einem luth. konfessionellen und einem bestimmten kirchenpolitischen Interesse dienen. Die Leipziger Erklärung vom 18. III. 36 nennt als konfessionelle Aufgabe: "Der Rat der Evangelischen Luth. Kirche Deutschlands hat in Ausübung der geistlichen Leitung darüber zu wachen, dass das luth. Bekenntnis entsprechend der unzertrennlichen Verbindung von Bekenntnis und Ordnung in allen Einrichtungen und Massnahmen der Luth. Kirchen zur Darstellung kommt." Das geschäftsführende Sekretariat "wird sich angelegen sein lassen die Belange der luth. Kirchen in Deutschland allseits wahrzunehmen." Das kirchenpolitische Anliegen, von dem in jener Erklärung nicht die Rede ist, besteht nach Aussage von Herrn Landesbischof D. Wurm darin, diesen Kirchen und Verbänden eine gemeinsame Leitung zu geben, die es ihnen ermöglicht mit den staatl. Kirchenausschüssen in positiver Weise in Verbindung zu treten als es durch die von der Synode bestellte VL. für möglich gehalten wird.

Die Verquickung des kirchenpolitischen Anliegens - den Ausschüssen gegenüber freie Hand zu bekommen - mit dem konfessionellen Anliegen macht das letztere unglaublich, umso mehr als die Frage der Stellung zu den Kirchenausschüssen keine luth. Kontroversfrage ist und auch auf der Synode nicht als solche angesehen wurde. Das luth. konfess. Anliegen wird weiter dadurch unglaublich, dass die betr. Kirchen und Verbände z.T. nicht einmal formal auf das luth. Bekenntnis verpflichtet sind, geschweige denn sich faktisch in ihrem kirchlichen Handeln daran gebunden wissen. Es wird ferner dadurch ungläubig, dass die württemberg. Kirchenregierung gar keinen Versuch macht, ihrer Kirche gegenüber den Beitritt zu jenem Bund mit Notwendigkeiten des ev. luth. Bekenntnisses zu begründen - weil sie in Württemberg dafür weder Verständnis noch Glauben finden würde - sondern offen das kirchenpolitische Interesse nennt. (Der Erlass des württembg. Oberkirch. Rats Nr. 3376 vom 26. III. 36 sagt, dass die Berliner Geschäftsstelle der luth. Kirchen "insbesondere zur Vertretung landeskirchlicher Angelegenheiten bei dem RKA und dem Reichskirchenministerium berufen ist"). Es ist auch nach der ganzen bisherigen Praxis der württemberg. Kirchenregierung nicht anzunehmen, dass sie willens und in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass das luth. Bekenntnis in allen Einrichtungen und Massnahmen.... zur Darstellung kommt", weshalb es unglaublich erscheint, dass sie aus Bekenntnisgründen jene geistliche Leitung mit eingesetzt hat, welche über diese Darstellung wachen soll. Das konfessionelle Anliegen wird ferner dadurch unglaublich, dass die auf Wunsch der luth. Kirchen selbst eingesetzte Instanz für die luth. Belange in der Bek. Kirche, der luth. Konvent der Bek. Synode, mit der Sache garnicht befasst wurde. Das luth.-konfess. Anliegen bei diesem Zusammenschluss wird, alles in allem, dadurch unglaublich, dass keinerlei Versuch gemacht wurde, sowohl die Notwendigkeit als auch die innere Möglichkeit dieses Zusammenschlusses auf Grund von Schrift und Bekenntnis nachzuweisen, wie es doch das luth. Bekenntnis verlangen würde.

Wir müssen in diesem Zusammenschluss zu einer "Evang. Luth. Kirche Deutschlands", der ohne tatsächlichen Konsensus auf Grund des luth. Bekenntnisses erfolgte, sondern dieses zur Deckung eines kirchenpolitischen Interesses benützte, einen Missbrauch des Bekenntnisses sehen. Wir müssen

dem Rat dieser Kirche die Vollmacht zu geistlicher Leitung für unsere Kirche absprechen, weil seine Ermächtigung nicht eine *vocatio* auf Grund eines *consentire de doctrina evangelii* war. Wir können diesen Missbrauch des Bekenntnisses auch nicht um der Liebe willen tragen, weil er einerseits die faktische Bekenntnislosigkeit unserer Landeskirche verdeckt und damit die Bemühungen um eine wirkliche Bekenntnisgebundenheit unmöglich macht, und weil er andererseits die Bemühungen um ein *consentire de doctrina evangelii* in der DEK durchkreuzt, indem er kirchenpolitische Frontstellungen als konfessionelle Belange ausgibt und damit das offene Gespräch zwischen den Konfessionen innerhalb der DEK unmöglich macht.

Zu b) Was sich bei diesem Zusammenschluss "Luthertum" nennt, ist nicht durch das luth. Bekenntnis zusammengekommen, sondern lediglich durch Substraktion von jenen Teilen der DEK, die sich an die Bek. Synode und die durch sie bevollmächtigte Leitung gebunden wissen. Für die Distanzierung von dieser Leitung hat die württemb. Kirchenregierung keine Gründe aus Schrift und Bekenntnis angegeben; sie hat dieselbe vielmehr durch den Beitritt zu jenem Bund einfach vollzogen, ohne von diesem folgenden schweren Schritt, der das Schisma in der DEK unvermeidlich macht, die Vertreter der Pfarrer und Gemeinden zu befragen oder auch nur zu unterrichten. Welche kirchengeschichtliche Bedeutung der Rat selbst diesem Schritt beilegt, geht aus der Niederschrift der Besprechung in Leipzig vom 18.3.36 hervor, wo es heisst: "Ob. kirch. Rat Breit weist besonders auf die weittragenden Folgen hin, die der getroffene Zusammenschluss auf das Ganze der Bek. Kirche haben muss, wenn er ernsthaft durchgeführt wird". Und in dem oben erwähnten Erlass des Oberk. Rats in Stuttgart ist die Rede von einer "Vorbereitung für die künftige Neugestaltung des deutschen Kirchenwesens".

Dabei haben die Vertreter der württemb. Landeskirche einmütig dem Beschluss der IV. Bek. Synode zugestimmt, "dass sie das rechtmässige synodale Organ der DEK ist". Damit war unsere Kirchenregierung, auch wenn sie es vorgezogen hatte, auf der Synode selbst nicht anwesend zu sein, an die von der Synode gefassten Beschlüsse über die Neubesetzung der leitenden Organe der DEK. gebunden. Es war beschlossen worden, diese Leitung vorläufig den Pfarrern Müller-Dahlem, Dr. Böhm und Lic. Albertz zu übertragen und die endgültige Besetzung der VL durch den von der Synode ernannten Reichsbrüdererrat vorzunehmen. Dem stimmten auch die württemb. Vertreter zu. Für die bisherige VL, die freiwillig ihr Amt in die Hände der Synode zurückgelegt hatte, versprach Ob. Rat Breit, die Geschäfte an die drei Herren zu übergeben, ohne irgendwelchen Vorbehalt, insbesondere in Bezug auf die rechtliche Kontinuität zwischen der alten und der neuen VL anzumelden.

Bei der Geschäftsübergabe wurde dann trotzdem ein solcher Vorbehalt über die rechtliche Kontinuität gemacht. Schon vor dem ersten Zusammentreten des RBR fassten die luth. Kirchengebiete am 11. III. 36 den Beschluss, sich eine eigene geistliche Leitung zu geben. Auf der Sitzung des RBR am 12.3.36 in Berlin lehnten dann ihre Vertreter die Beteiligung an der VL ab - ohne dem RBR und der VL von der Verabredung in Frankfurt Kenntnis zu geben.

Diese Kirchen waren also von vorneherein entschlossen, die VL nicht als das rechtmässige Organ der Leitung der DEK anzuerkennen, obwohl sie das auf der Synode nicht zum Ausdruck brachten. Sie wollen mit der VL lediglich "in ständiger Fühlungnahme" bleiben, um in der Frage der Kirchenausschüsse nicht an die Beschlüsse der Synode gebunden zu sein, die in ihrem theologischen Wort jede Vermengung der geistlichen und weltlichen Gewalt, wie sie die "Einrichtung der Kirchenausschüsse darstellt, ablehnt und als Aufgabe der von der Bek. Kirche berufenen Organe der Kirchenleitung" - also auch der VL - feststellt, "dass sie (bis eine andere Kirchenleitung vorhanden ist, die auf unangefochtener Bekenntnis- und Rechtsgrundlage steht) die Massnahmen der Kirchenausschüsse am Bekenntnis prüfen und die Gemeinden und Pfarrer brüderlich beraten, wie sie sich dazu verhalten sollen".

Wir stellen also fest, dass sich unsere württ. Kirchenregierung der Verbindlichkeit der Synodalbeschlüsse in vollem Umfang, mit Wissen, Willen und Absicht, sowie ohne vorhergehende Mitteilung oder Beratung entzogen hat. Dieser Beschluss ist für uns nicht massgebend; wir sind vielmehr weiterhin an die Beschlüsse der Synode gebunden.

Zu c) Das rechtmässige Organ der Leitung der DEK ist nach wie vor die VL. Nach allem, was wir im Kirchenkampf bisher bekannt haben, ist die Anerkennung einer Kirchenleitung keine Organisations- oder Personenfrage, sondern eine Bekenntnisfrage. Die Ablehnung einer rechtmässigen Kirchenleitung, auch wenn dieselbe auf Grund des kirchlichen Notrechts berufen, kann nach den bei uns in Geltung stehenden luth. Bekenntnissen nur dann erfolgen, wenn sich diese der Bindung an Schrift und Bekenntnis in ihrem Handeln entzieht. Das wurde aber der VL nicht einmal nachzuweisen versucht. Alle andern Bedenken, die man gegen eine Kirchenleitung haben mag, können eine Trennung von ihr nicht rechtfertigen, bezw. sind daraufhin zu prüfen, ob sie vor Schrift und Bekenntnis zu Recht bestehen. Der Vorsitzende des Rates der Luth. Kirchen OLR Breit hat ohne solche Gründe der hl. Schrift der VL die Rechtskontinuität mit der bisherigen Leitung der Bek. Kirche abgesprochen; er hat ferner öffentlich erklärt, dass die IV. Bek. Synode keine echte Synode gewesen sei.

Wir stellen dazu fest: Wer aus anderen Gründen als der Gebundenheit an Schrift und Bekenntnis der rechtmässigen Kirchenleitung die Anerkennung und den geistlichen Gehorsam versagt, bricht die Gemeinschaft an Gottes Wort, hebt die in Bekenntnis, Ordnung und Amt sichtbare Kontinuität der Kirche auf, zerstört die Einheit des Leibes Christi und verleugnet den einen Herrn und das eine Wort Gottes. Wir sind deshalb durch unser an Schrift und Bekenntnis gebundenes Gewissen gehalten, den von unserer Württemb. Kirchenregierung durch den Beitritt zu jenem Bund beschrittenen Weg ins Schisma abzulehnen und in der Gemeinschaft des Bekenntnisses, der Ordnung und des Amtes mit der Bek. Kirche in Deutschland zu bleiben.

2. Beschluss:

Die Kirchlich-theologische Sozietät in Württemberg weiss sich verpflichtet, die Beschlüsse der Synode zu Oeynhausen in unserer Landeskirche zu wahren.

Kirchlich-theologische Sozietät in Württemberg

29. III. 36.

Bericht über die Sitzung vom 29. März in Stuttgart.

Vorausgegangen war am 26. 3. eine Besprechung einiger unserer Freunde mit einem Teil des LBR. Dabei hatte sich leider herausgestellt, dass wir es nicht wie wir gehofft hatten, dem LBR überlassen konnten; die Pfarrer und Gemeinden im Sinn der Oeynhausener Beschlüsse zu beraten. Man war sich wohl darüber einig, dass wir für den Beitritt unserer Landeskirche zu dem "Lutherischen Bund" die Verantwortung nicht übernehmen können; auch in der Beurteilung der kirchenpolitischen Absichten jenes Zusammenschlusses und seiner Tragweite herrschte weithin Übereinstimmung. Auseinander gingen wir in der Begründung unseres Widerstandes und damit auch in den zu ziehenden Folgerungen. Die von uns eingenommene Stellung geht aus dem beiliegenden Beschluss hervor. Auf Seiten des LBR gingen verschiedene Erwägungen durcheinander: man setzte dem luth. Konfessionalismus die bekannte "würtembergische Eigenart" entgegen, die kein Verständnis habe für den Gegensatz: luth. - reformiert; man wollte von da aus den Oberkirchenrat warnen, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen, konnte sich aber nicht entschliessen, ihm entgegen zu treten und von ihm zu verlangen, dass er auf dem Weg von Oeynhausen bleibe, da man gegen diesen auch seine Bedenken hatte. Unser Einwand, dass man nicht zwischen beiden Wegen stehen bleiben könne, wenn man nicht die gefallen Bekenntnisentscheidungen widerrufen und die uns verpflichtende Kontinuität der Bek. Kirche preisgeben wolle, verfiel nicht, weil man sich in erster Linie der württ. Kirchengemeinschaft verpflichtet wusste, die nicht gefährdet werden dürfe. So schwer man auch unter dem autokratischen Vorgehen des OLR litt, glaubte man doch, unser Vorgehen nicht verantworten zu können, weil man fürchtete, auf diesem Wege eines Tages zur Aufrichtung einer geistlichen Leitung unserer Kirche im Gegensatz zum OLR gezwungen zu sein. Hier standen sich zuletzt zwei Auffassungen vom Wesen der Kirche gegenüber: auf Seiten des LBR konnte man unser Verpflichtetsein durch die gefallen Bekenntnisentscheidungen und das ordnungsgemässe kirchliche Amt nicht verstehen, weil man sich stets auf die Möglichkeit zurückziehen konnte, dass Gott selbst die in Bekenntnis, Ordnung und Amt sichtbare Kontinuität der Kirche unsichtbar machen könne, womit es freilich kein verbindliches Handeln in kirchlichen Dingen mehr geben kann.

In der Sitzung des LBR am nachmittag wurde dann der von Fausel gestellte Antrag - Beschluss 1 - mit allen gegen seine Stimme abgelehnt und dagegen ein Antrag angenommen, der nur negativ gegen den Luth. Zusammenschluss Stellung nimmt, aber nicht positiv die Anerkennung der Synode und der VL ausspricht. Fausel behielt sich die Stellungnahme der Sozietät vor und erklärte am andern Tag für sich persönlich den Austritt aus dem LBR, da er die Verantwortung für dessen Handeln nicht mehr mittragen könne.

Wir lagten dann am Sonntag der Sozietät den vom LBR abgelehnten Antrag mit der Begründung vor, nachdem Fausel über die Entwicklung der letzten Wochen berichtet hatte. Da wir es wie bisher ablehnen, unseren Kreis von uns aus zu schliessen, wurde ausgesprochen, dass es jedem Anwesenden überlassen sei, ob er sich nur als Gast betrachten oder für die Beschlüsse der Sozietät die Verantwortung mit übernehmen und das durch seine Unterschrift unter die Beschlüsse zum Ausdruck bringen wolle. Wir lehnen es ab, unsere Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse oder andere Formen der Vergewaltigung zu fällen, und es darf gesagt werden, dass unsere Aussprache ein wirkliches Ringen um ein *consentire de doctrina evangelii* war, in aller Offenheit, die auch das kleinste Bedenken zu Wort kommen liess, aber auch in der dringenden gegenseitigen Bitte und Ermahnung sich der Verantwortung nicht zu entziehen und alle Gewissensbedenken daraufhin zu prüfen, ob sie aus der Gebundenheit an Gottes Wort kommen. Und als dann, nach 6 Stunden, von den 37 Anwesenden 29 die Beschlüsse unterschrieben hatten - wobei leider nicht alle bis zum Schluss anwesend sein konnten - da versicherten jene, die am längsten gezögert hatten, dass sie es nun mit voller innerer Freiheit taten. Dass das Anliegen des Landbruderrates von seinem Vorsitzenden Dipper selbst in unserem Kreis vertreten wurde, trug sehr zur Klärung und zur Offenheit der Aussprache bei. Auf der andern Seite waren wir sehr dankbar, dass der Moderator des Ref. Bundes, Pastor D. Hesse, der an diesem Tag in Stuttgart einen Vortrag hielt, unter uns war. Was der Dienst der Kirchenleitung ist, wenn er im reformatorischen Sinn als Visitations-d.h. Besuchsdienst verstanden wird, das ist uns hier besonders deutlich geworden.

Zu den Beschlüssen ist noch mitzuteilen, dass wir besonders beim 2. Beschluss das Missverständnis ablehnten, als wollte die Sozietät damit eine Art geistliches Notkirchenregiment in Württemberg errichten. Wir sahen uns einfach vor die Tatsache gestellt, dass in unserer Kirche keine Instanz mehr ist, welche Pfarrer und Gemeinden so vor die im Kampf um die Bek. Kirche gefallenen und uns verpflichtenden Entscheidungen stellt, dass man ihnen vor Gottes Wort nicht ausweichen kann. Das gilt besonders auch für die Beschlüsse der Synode von Oeynhausen hinsichtlich der Kirchenausschüsse. Man hat bei uns eine Auslegung jener Beschlüsse verbreitet, die darauf hinausläuft, dass die Synode in dieser Frage nichts entschieden und jedem Einzelnen freie Hand gelassen habe. Das ist falsch. Aus der theologischen Erklärung der Synode geht eindeutig hervor, dass man überlängte gekommen ist, jede Teilung des Kirchenregiments zwischen den Ausschüssen und den Organen der Bek. Kirche als schrift- und bekenntniswidrig abzulehnen, und natürlich vollends jede Preisgabe des Regiments an die Ausschüsse. Da ein Teil der Brüder glaubte, auch bei einer Zusammenarbeit mit den Ausschüssen die verbotene Vermischung von weltlicher und geistlicher Gewalt vermeiden zu können, und sich schon auf diese Zusammenarbeit eingelassen hatte, musste sich die Synode darauf beschränken, es den Brüdern auf ihr an Schrift und Bekenntnis gebundenes Gewissen zu legen, wie sie dieses Handeln rechtfertigen wollen, nachdem sie der grundsätzlichen Erklärung zur Ausschussfrage zugestimmt hatten. Wir halten uns für verpflichtet, Pfarrer und Gemeinden unserer Landeskirche vor diese Verantwortung zu stellen und sie darin brüderlich zu beraten.

Welche Folgen das für unser Verhältnis zum OKR und zum LBR hat, hängt wesentlich von diesen ab und lässt sich nicht voraussehen. Wir haben nur den jetzt geforderten Schritt zu tun.

Wir bitten die Freunde, für die Verbreitung unserer Beschlüsse in ihrem Kreis zu sorgen und, falls sie die Verantwortung dafür mittragen können, dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen.